



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Förderung von Ladeinfrastruktur in Baden-Württemberg (Charge@BW)

Fördergrundsätze (Stand 06. Dezember 2019)

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Zuwendung ist die Installation von Ladestationen inkl. Netzanschluss mit anschließendem Betrieb sowie Leasing/Miete/Contracting von Ladeinfrastruktur in Baden-Württemberg im **nichtöffentlichen Raum** (z. B. Mitarbeiterparkplätze, betriebliche Ladepunkte, Wohngebäude) und **öffentlichen Raum** (z. B. Einzelhandel, Parkhäuser, öffentliche Parkplätze, Freizeiteinrichtungen).

EU-Beihilferecht

Bei der vorliegenden Förderung handelt es sich um De-minimis-Beihilfe. Förderungen für Unternehmen und Kommunen werden über die EU-Verordnung 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen) abgegolten. Die Verordnung findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die Antragsteller müssen dazu eine Erklärung abgeben, dass sie in den vergangenen drei Steuerjahren keine bzw. die angegebenen Beihilfen von staatlicher Seite erhalten haben (De-minimis-Erklärung). Bei Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, wird die Förderung über die EU-Verordnung 1408/2013 vom 18.12.2013 (Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor), geändert durch die EU-Verordnung 2019/316 vom 21.02.2019, abgegolten.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Zuwendungsziel, Zweck der Zuwendung und erhebliches Landesinteresse

Die lokal emissionsfreie Elektromobilität trägt dazu bei, die Luftqualität in Baden-Württemberg zu verbessern und den Klimaschutzzielen näherzukommen. Die emissionsmindernden Vorteile der Elektromobilität kommen insbesondere dann vollumfänglich zum Tragen, wenn Strom aus erneuerbaren Energien verwendet wird.

Das Land Baden-Württemberg hat ein Interesse daran, den Anteil an Lademöglichkeiten mit Versorgung durch erneuerbare Energien zu erhöhen und damit die private und dienstliche Nutzung von Elektrofahrzeugen voranzubringen und Emissionen einzusparen.

Die Förderung hat das Ziel einer Anreizfunktion für die Entscheidung zur Installation von Ladeinfrastruktur, welche die Voraussetzung für die Nutzung und den weiteren Markthochlauf von Elektrofahrzeugen ist.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag gewährt. Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Rechtsgrundlagen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, wie auch die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), die hierzu erlassenen Allgemeinen Verfahrensvorschriften (VV) sowie die §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Der Zuwendungsempfänger muss bei Antragstellung bestätigen, dass bei eventuellem Erhalt von Fördergeldern über den BW-e-Gutschein diese gemäß Zweck der Zuwendung verwendet werden und eine Doppelförderung mit diesem Förderprogramm (Charge@BW) ausgeschlossen wird.

Zuwendungen werden nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsplans im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Einzelunternehmen, Einzelkaufleute, Freiberufler, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften, eingetragene Vereine, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (auch Co. KG), Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Unternehmergesellschaften mit Sitz oder Betriebsstätte in Baden-Württemberg, die den Bau und Betrieb von Ladeinfrastruktur gewährleisten können.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Abweichend von den Regelungen der Nummer 1.2 der VV zu § 44 LHO ist für Vorhaben ab dem 1. September 2019 ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn von bis zu höchstens 6 Monaten unschädlich.

Nach Fertigstellung der Ladestation inkl. Netzanschluss ist keine Antragstellung/Förderung mehr möglich. Dies gilt sowohl für Anschaffung, als auch für Leasing/Miete/Contracting der Ladestation. Energielieferverträge sind dabei unbeachtlich.

- Die Ladeinfrastruktur muss mindestens 3 Jahre ab Fertigstellung an dem im Antrag definierten Ort in Baden-Württemberg in Betrieb sein. Bei Leasing/Miete/Contracting muss ein Vertrag über 3 Jahre abgeschlossen werden.
- Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist nicht zulässig.
- Förderanträge sind jederzeit bis zur Bekanntgabe der Beendigung oder Aussetzung dieser Förderkriterien möglich. Eine Förderung erfolgt vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel und in Reihenfolge des Posteingangs bei der L-Bank.
- Pro Zuwendungsnehmer ist die Anzahl der förderfähigen Ladepunkte auf 500 Ladepunkte begrenzt.
- Leasing/Miete/Contracting ist beidseitig (Anbieter- und Nutzerseite) förderfähig. Die geförderte Ladeinfrastruktur darf durch den Zuwendungsnehmer vermietet/verleast/verpachtet/contracted werden.
- Die Ladepunkte sind nachweislich mit Strom aus erneuerbaren Energien oder wünschenswert aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativen Strom zu versorgen. Die Strom-

versorgung muss über einen zertifizierten Grünstrom-Liefervertrag nachgewiesen werden, für den bei Nutzung entsprechende Herkunftsnachweise gemäß § 3 Nr. 29 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 01.01.2017 beim Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes (UBA) entwertet werden. Der Fördermittelgeber kann entsprechende Nachweise während der Mindestbetriebsdauer für die jeweiligen Abrechnungszeiträume beim Antragsteller einfordern. Als Nachweis für vor Ort eigenerzeugten regenerativen Strom dient der Netzanschluss-/Versorgungsvertrag des Antragstellers mit dem Energieversorgungsunternehmen.

- Die grundsätzliche Umsetzung oder Vorbereitung von intelligentem Lastmanagement der Ladepunkte sowie die Vorbereitung von ISO/IEC 15118 (Power Line Communication) werden empfohlen.
- Die Anforderungen in Bezug auf den Typ der Ladesteckdosen und Kupplungen richten sich nach der Ladesäulenverordnung (LSV) § 3 Mindestanforderungen an die technische Sicherheit und Interoperabilität (Absätze 1 bis 3).¹
- Die maximale Ladeleistung der Ladepunkte (mind. 3,7 kW) muss abwärtskompatibel sein.
- Meldepflichten und Netzanschlussbedingungen sind einzuhalten.
- Vorgaben aus dem Mess- und Eichrecht, sowie der Preisangabenverordnung sind einzuhalten.
- Der aktuelle Stand der Technik hinsichtlich IT-Sicherheit und Datenschutz ist anzuwenden.
- Nachrüstungen oder Ersatzbeschaffungen sind nicht förderfähig.

¹(1) Beim Aufbau von Normalladepunkten, an denen das Wechselstromladen möglich ist, muss aus Gründen der Interoperabilität jeder Ladepunkt mindestens mit Steckdosen oder mit Steckdosen und Fahrzeugkupplungen jeweils des Typs 2 gemäß der Norm DIN EN 62196-2, Ausgabe Dezember 2014, ausgerüstet werden.

(2) Beim Aufbau von Schnellladepunkten, an denen das Wechselstromladen möglich ist, muss aus Gründen der Interoperabilität jeder Ladepunkt mindestens mit Kupplungen des Typs 2 gemäß der Norm DIN EN 62196-2, Ausgabe Dezember 2014, ausgerüstet werden.

(3) Beim Aufbau von Normal- und Schnellladepunkten, an denen das Gleichstromladen möglich ist, muss aus Gründen der Interoperabilität jeder Ladepunkt mindestens mit Kupplungen des Typs Combo 2 gemäß der Norm DIN EN 62196-3, Ausgabe Juli 2012, ausgerüstet werden.

Hinweis: Ladepunkte mit einer Ladeleistung von höchstens 3,7 Kilowatt sind hiervon nicht ausgenommen.

- Der Zuwendungsgeber behält sich vor während der Zweckbindungsfrist detaillierte Nachweise über die fortlaufende Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen einzu- fordern.

Zusätzlich gültig nur für nichtöffentliche Ladeinfrastruktur²

- Betrieblich genutzte Ladepunkte sind, insofern möglich, auch ArbeitnehmerInnen und Unternehmensgästen zugänglich zu machen.
- Die Bereitstellung sämtlicher Ladepunkte für weitere Nutzungszwecke (z. B. für nächtliches Anwohnerladen) wird angeregt.

Zusätzlich gültig nur für öffentliche Ladeinfrastruktur³

- Sämtliche, jeweils aktuelle, Anforderungen aus der LSV sind zu erfüllen.
- Es ist eine Bodenmarkierung und Beschilderung an den Stellplätzen der geförderten Ladeinfrastruktur anzubringen (Die Beschilderung gemäß dem [Leitfaden der e-mobil BW](#) zum Elektromobilitätsgesetz wird empfohlen).
- Punktueller Laden gemäß der LSV muss ermöglicht werden. Um Preistransparenz zu gewährleisten, muss der Preis für das punktuelle Laden an der Ladestation angegeben werden (Display und/oder Preisschild).
- Die Ladeinfrastruktur muss über einen aktuellen, offenen Standard an ein IT-Backend (online) angebunden sein und remotefähig sein.
- Es ist mittels Roaming für alle Kunden sicherzustellen, dass Vertragskunden von anderen Anbietern von Strom und zusätzlichen Servicedienstleistungen (Electric Mobility Provider – EMP) den jeweiligen Standort auffinden, den dynamischen Belegungsstatus einsehen, Ladevorgänge starten und bezahlen können. Die geförderte Ladeinfrastruktur muss bei vertragsbasierten Laden den Zugang mindestens per App und RFID-Karte

²Bitte beachten Sie die rechtlichen Anforderungen (z. B. energierechtliche, steuerliche und technische Regelungen) in Abhängigkeit der Anwendungsfälle (z. B. Nutzerkreis und Abrechnungsform).

³Ein Ladepunkt ist gemäß der Ladesäulenverordnung (LSV) öffentlich zugänglich, wenn er sich entweder im öffentlichen Straßenraum oder auf privatem Grund befindet, sofern der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis tatsächlich befahren werden kann.

ermöglichen. Bei einer Authentifizierung und Abrechnung über ein Giro-/Kreditkartenterminal oder dem kostenlosen Anbieten von Strom gelten diese Anforderungen nicht.

- Die Zugänglichkeit muss werktags mindestens für 12 Stunden gewährleistet sein.
- Durch die Ladeinfrastruktur darf der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt werden.
- Der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich statische und dynamische Daten über die geförderte Ladeinfrastruktur (z. B. Standort und Belegungsstatus) für andere Landesprojekte auch ggf. über eine Datenschnittstelle zum jeweiligen Backend zur Verfügung zu stellen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Projektförderung erfolgt als Anteilfinanzierung mit einem Fördersatz von 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 2.500 Euro je Ladepunkt gemäß der Ladesäulenverordnung.⁴

Zuwendungsfähig sind alle einmaligen Ausgaben, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Installation des geförderten Ladepunktes stehen und notwendig sind.⁵

Bei Leasing/Miete/Contracting sind die jeweils monatlichen Raten förderfähig.

Es erfolgt keine Unterscheidung nach Art der Ladepunkte (Normal- oder Schnellladepunkte).

Sonstiges

Die Verwendungsnachweisführung richtet sich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P und -K). Unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen sind grundsätzlich alle für eine Erfolgskontrolle der Förderung benötigten Daten bereitzustellen. Näheres wird in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden geregelt.

⁴ Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektromobil aufgeladen werden kann.

⁵ Eigenleistungen des Zuwendungsnehmers sind nicht zuwendungsfähig.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Kommunikation auf die Förderung des Landes hinzuweisen. Dabei sind insbesondere das Förderprogramm und die Höhe der Förderung zu nennen.

Die Kommunikation bezieht sich auf alle internen und externen Informationskanäle, wie Printmedien, Hörfunk, Fernsehen sowie Webinhalte und Social Media.

Der Zuwendungsgeber ist im Umkehrschluss berechtigt nach Erteilung des Zuwendungsbescheids den Namen des Zuwendungsempfängers und Höhe der Zuwendung im Rahmen von eigenen PR-Maßnahmen zu verwenden.

Auf Wunsch des Zuwendungsgebers findet im Rahmen der geförderten Objekte oder Leistungen eine öffentlichkeitswirksame Veranstaltung statt. Plant der Zuwendungsempfänger dazu eigene Veranstaltungen wird der Zuwendungsgeber darüber informiert und die Möglichkeit zur Teilnahme gegeben.

Ferner müssen geförderte Objekte über die Dauer der Zweckbindung mit Logos des Zuwendungsgebers gut sichtbar gekennzeichnet werden.

Fördermanagement

Die L-Bank Baden-Württemberg ist mit der Abwicklung der Förderung beauftragt. Förderanträge sind bei der L-Bank unter www.l-bank.de/ladeinfrastruktur zu stellen.